

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0fccec4e-ba6f-35b1-bcdd-dadbb4508d42>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 245c BauGB - Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt

(1) ¹Abweichend von [§ 233 Absatz 1 Satz 1](#) können Verfahren nach diesem Gesetz, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach [§ 4 Absatz 1 Satz 1](#) oder nach sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. ²[§ 233 Absatz 1 Satz 2](#) bleibt unberührt.

(2) ¹Bebauungspläne oder Satzungen mit Regelungen nach [§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4](#) finden keine Anwendung, wenn die Regelung nach [§ 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) vor dem 13. Mai 2017 getroffen worden ist. ²Bebauungspläne oder Satzungen mit Regelungen nach [§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5](#) finden keine Anwendung, wenn die Nutzung als Nebenwohnung vor dem 13. Mai 2017 aufgenommen worden ist.

(3) [§ 34 Absatz 2](#) findet auf Baugebiete nach [§ 6a der Baunutzungsverordnung](#) keine Anwendung.

